

Anhang

Stellungnahme der Kärntner Patienten-anwaltschaft:

Die Intention des gegenständlichen Entwurfs, die Institutionalisierung der Vorsorgevollmacht und der Vertretung durch die nächsten Angehörigen – wird grundsätzlich begrüßt. Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Verkehrsschutzes sollte aber die zentrale Registrierung forciert und vereinfacht werden.

Dazu im Einzelnen:

1. Im Bereich der Vorsorgevollmacht kann eine einfache zentrale Registrierung schon im Hinblick auf die vom Justizministerium geplante Mustervorsorgevollmacht erwartet werden, ohne das Erfordernis, dass der Antrag nur durch einen Notar oder Rechtsanwalt eingebracht werden kann.
2. Im Bereich der Vertretung durch nächste Angehörige müsste die Widerspruchsmöglichkeit des Vertretenen betreffend bestimmte Angehörige jedenfalls für medizinische Belange besser geschützt werden. Für diesen Bereich sollte es daher verpflichtend sein, dass der nächste Angehörige dem Arzt eine Meldungsbestätigung oder Vorsorgevollmacht vorlegen muss. Dem Arzt kann die Prüfung der Voraussetzungen der Vertretungsbefugnis des Angehörigen nicht zugemutet werden (Verwandtschaftsverhältnis 3 Jahre im gemeinsamen Haushalt, kein Widerspruch des Vertretenen oder keine andere Vorsorgevollmacht im Zentralen Register). Vor allem ist dies aber im Hinblick auf schwere und nachhaltige medizinische Maßnahmen erforderlich, zu denen nahe Angehörige nach den erläuternden Bemerkungen u.a. auch dann zustimmen können, wenn diese ein Zeugnis eines unabhängigen Arztes vorlegen, woraus hervor geht, dass der Vertretene nicht einsichtsfähig ist und die Behandlung zur Wahrung des Wohles erforderlich ist.
3. Der Umstand, dass die Meldung an das Zentrale Register Rechtsanwälten und Notaren vorbehalten ist, schafft für die Betroffenen voraussichtlich unnötige finanzielle Hürden. Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen kann unserer Meinung nach einem durchschnittlichen Juristen oder in diesem Bereich geschulten Mitarbeiter zugemutet werden und sollte daher aus finanziellen Gründen für die Angehörigen in einem Bundesministerium z.B. beim ÖBIG angesiedelt werden und bei tatsächlicher Erforderlichkeit von Vorprüfungen, z.B. im Bereich der Außerstreit-Gerichte, dies wie gesagt, um für die Allgemeinheit kostengünstige Bedingungen zu wahren, womit eine breite Annahme der zentralen Registrierung und damit des Rechts- und Verkehrsschutzes wahrscheinlich besser erzielt werden kann.
4. Wenn es eine zentrale Registrierung von Vorsorgevollmachten geben wird, sollte an dieser Stelle auch die zentrale Registrierung der in Begutachtung stehenden Patientenverfügung ermöglicht werden. Aus unserer täglichen Erfahrung wissen wir, dass eine solche Registrierung von vielen unserer Patienten gewünscht wird.

Kärntner Patienten-anwaltschaft
Dr. Angelika Schiwek